

Ist die bAV auch in
Ausnahmesituationen gesichert?

www.Betriebliche-Altersversorgung.jetzt

Inhalt

S | **03** Bei Themen wie **Arbeitslosigkeit, Elternzeit oder Kurzarbeit** wirft die Betriebsrente viele Fragen auf

S | **05** **Kurzarbeit**

S | **06** **Arbeitslosigkeit**

S | **07** **Insolvenz** des Unternehmens

S | **08** **Mutterschutz** und **Elternzeit**

S | **09** **Experteninterview**

S | **10** **Krankheit**

S | **11** **Arbeitgeberwechsel**

S | **12** **Fazit**



Bei Themen wie **Arbeitslosigkeit, Elternzeit** oder **Kurzarbeit** wirft die Betriebsrente viele Fragen auf

Die betriebliche Altersvorsorge ist ein sehr komplexes und daher erklärungsbedürftiges Produkt. Gerade in Zeiten der Corona-Krise und geopolitischer Spannungen sind viele Menschen verunsichert, ob ihre bAV weiterhin gewährleistet ist, da sie schneller von Arbeitslosigkeit, Insolvenz des Arbeitgebers oder Kurzarbeit betroffen sind. Aber auch bei Themen wie Elternzeit oder Arbeitgeberwechsel haben viele Menschen Fragen zu den Auswirkungen auf ihre bAV.

Die wichtigsten Punkte:

- Viele Beschäftigte sind verunsichert, ob die bAV auch in **beruflichen Ausnahmesituationen** geschützt ist.
- Um das zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber mehrere Instrumente wie etwa **Stundung** oder **Beitragsfreistellung** eingeführt.
- **Digitale Vorsorgeplattformen wie Xempus** bieten gute Möglichkeiten, sich schnell und umfassend zu informieren.

Eins ist sicher: **die bAV.**

Im Zuge von Krisenzeiten wie der Corona-Pandemie oder geopolitischen Spannungen zeigt sich, dass viele Menschen Zweifel haben, ob ihre berufliche Situation und damit ihre betriebliche Altersvorsorge (bAV) sicher ist. Bei einer Umfrage des Marktforschungsinstituts YouGov im Auftrag der LV 1871 nach Ausbruch der Pandemie gaben rund 40 % der Befragten an, dass die Krise einen mittleren bis großen Einfluss auf die Sicherheit der bAV ausübe.[1] Rund 15 % rechneten mit keinem oder nur geringem Einfluss. Der überwiegende Teil der Befragten sah sich außerstande, diesbezüglich eine Einschätzung abzugeben. **Diese Zahlen zeigen, dass große Wissenslücken in Bezug auf die betriebliche Altersvorsorge herrschen – vor allem in stürmischen Zeiten.**



Dabei sollten Beschäftigte wie Unternehmen wissen, dass die bAV in Deutschland – im Gegensatz zu vielen anderen Ländern – **gesetzlich geschützt** ist. Selbst wenn ein Unternehmen Insolvenz anmelden muss, bleiben bereits erworbene Rentenansprüche erhalten. Da die bAV unabhängig von den Unternehmen an einen Versicherer gekoppelt ist, verfällt der Rentenanspruch nicht. Abhängig von der Beschaffenheit der betrieblichen Altersvorsorge als Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse oder Pensionszusage ist sie über den Versicherer oder den Pensions-Sicherungs-Verein geschützt.

[1] https://www.lv1871.de/lv/news/verunsicherung-bav-corona/

Dieser Schutz gilt in allen Situationen



Kurzarbeit
– alle Varianten möglich

Wenn der Arbeitsausfall unvermeidbar ist und der Betrieb alles getan hat, um ihn zu vermindern oder zu beheben, kann jedes Unternehmen Kurzarbeit anmelden. In der Regel wird neben dem Kurzarbeitergeld auch Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber gezahlt. In diesem Fall können die Beiträge zur bAV weiterhin bezahlt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, während der Kurzarbeit die **Beitragszahlung auszusetzen oder zu reduzieren. Eine Stundung ist bis zu drei Jahren möglich.**

Wird ausschließlich Kurzarbeitergeld gezahlt, handelt es sich um eine entgeltlose Dienstzeit. Für diesen Fall ist in der Entgeltumwandlungsvereinbarung in der Regel eine **Beitragsfreistellung geregelt. Auf Wunsch können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Beitrag aus eigenen Mitteln zahlen.**

Bei einer Stundung bleibt die Versicherungsleistung der Altersvorsorge während der Kurzarbeitsphase zunächst in voller Höhe bestehen. Nach der Kurzarbeitsphase können die gestundeten Beiträge nachgezahlt werden. **Alternativ kann die Beitragslücke durch eine Reduktion der Leistungen ausgeglichen werden.**

Bei Kurzarbeit die Versicherungslücke vermeiden

Bei einer Beitragsfreistellung wird die Versicherungsleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen herabgesetzt. Damit kann sich der Versicherungsschutz von Zusatzbausteinen wie Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenvorsorge reduzieren oder sogar vollständig entfallen. Wird die Beitragslücke nach Ende der Kurzarbeit nachgezahlt, kann der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder hergestellt werden. Nach dem Ende der Kurzarbeit können die nicht gezahlten Beiträge durch die zusätzliche Umwandlung von Entgelt (mittels Zusatzvereinbarung) und gegebenenfalls den Arbeitgeberzuschuss in Form eines Einmalbeitrags oder per Ratenzahlung nachgezahlt werden.

[1] https://www.lv1871.de/lv/news/verunsicherung-bav-corona/



Arbeitslosigkeit
– ehemals Beschäftigte übernehmen bAV

Bei Arbeitslosigkeit werden die ehemals Beschäftigten zum Versicherungsnehmer und der bAV-Vertrag wird auf sie überschrieben. Sie können den Vertrag für den Zeitraum der Arbeitslosigkeit **beitragsfrei stellen** oder auf Wunsch **die Beiträge privat weiterzahlen**. Die Versorgungszusagen des bisherigen Unternehmens bleiben erhalten – vorausgesetzt der Anspruch ist unverfallbar.

bAV für langjährige Mitarbeiter verfällt nie

Unverfallbar ist er bei Personen, die mindestens 30 Jahre alt sind und seit wenigstens fünf Jahren vom Unternehmen eine Zusage für eine Betriebsrente erhalten haben. Für Verträge, die ab 2009 neu abgeschlossen wurden, liegt die Altersgrenze bei 25 Jahren. Basiert der Anspruch auf einer Entgeltumwandlung, ist er automatisch unverfallbar.

Ist man nach dem Zeitraum, in dem Arbeitslosengeld I (ALG I) gewährt wird, immer noch arbeitssuchend, besteht die Möglichkeit, das sogenannte Arbeitslosengeld II (ALG II), auch als Hartz IV bezeichnet, zu beantragen. Hierbei ist es aber wichtig zu wissen, dass Ersparnisse angerechnet und zunächst herangezogen werden.

Die bAV bleibt – auch bei Hartz IV

Eine **Verwertung der bAV kann das Arbeitsamt nicht verlangen**, wenn sie erst im Ruhestand gezahlt wird. Anders verhält es sich, wenn Beschäftigte beim Ausscheiden aus einem Unternehmen vorzeitig Geld aus der betrieblichen Altersvorsorge erhalten. Dieses Geld wird auf den Grundfreibetrag angerechnet.



Insolvenz des Unternehmens – Übertrag auf Beschäftigte oder neuen Arbeitgeber

Bei einer Insolvenz ist das bereits angesparte **Guthaben** vor dem Zugriff durch den Arbeitgeber **geschützt**. Es fällt auch nicht in die Insolvenzmasse des Unternehmens. Die Beschäftigten können den Vertrag dann nach der Kündigung des Arbeitsvertrags auf sich selbst oder ihren neuen Arbeitgeber übertragen lassen.

Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) übernimmt die Zahlung der Renten. Begrenzt sind die Zahlungen auf maximal das Dreifache des aktuellen Durchschnittsentgelts in der Rentenversicherung. Der PSV übernimmt aber nur unverfallbare Anwartschaften (Ansprüche auf zukünftige Betriebsrenten).

Gut zu wissen!

Betriebsrenten sind **„Hartz-IV-sicher“** – sofern diese erst im Ruhestand ausgezahlt werden. Hartz-IV-Empfänger haben darüber hinaus einen Freibetrag für ihre Altersvorsorge in Höhe von 750 Euro je vollendetem Lebensjahr.



Mutterschutz und Elternzeit

– alle Optionen offen

Im Rahmen von Mutterschutz beziehungsweise Elternzeit bleiben den Beschäftigten alle Optionen offen: Sie können ihren Vertrag **beitragsfrei stellen, Beiträge stunden lassen oder den Vertrag weiterhin privat besparen**. Bei der letzten Variante können sie aber keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in Abzug bringen. Die eingezahlten Beiträge werden stattdessen in der Anspar- und Auszahlungsphase der bAV wie eine private Altersvorsorge versteuert.

Eine Entgeltumwandlung ist in dieser Zeit nicht möglich, denn das Geld, welches sie vom Arbeitgeber, der gesetzlichen Krankenversicherung oder vom Staat erhalten, ist kein Lohn, sondern eine Ersatzleistung. Voraussetzung für die Einzahlung in die arbeitnehmerfinanzierte bAV ist aber eine Entgeltumwandlung. Dafür braucht es ein zu zahlendes Entgelt für die geleistete Arbeit, das sie im Mutterschutz nicht erhalten.

Ausnahme: Beitragszahlung einmal pro Jahr

Ist die Elternzeit kürzer als ein Jahr, besteht die Möglichkeit, dass Beschäftigte und Unternehmen während Mutterschutz oder Elternzeit einmal im Jahr in die bAV einzahlen, sodass Einsparungen bei Steuern und Sozialabgaben doch möglich sind. Diese Zahlungsweise muss im Versorgungsvertrag festgehalten sein. Wer also eine Schwangerschaft plant oder auch nur in Erwägung zieht, könnte diese Regelung von Anfang an wählen, um davon zu profitieren.

Das sollten Unternehmen berücksichtigen

Gehen Beschäftigte in Mutterschutz oder Elternzeit, entfällt der Arbeitgeberzuschuss. Bei einer bAV über die Entgeltumwandlung müssen auch die Unternehmen keine Beiträge mehr leisten. Der obligatorische **Arbeitgeberzuschuss von 15 % entfällt** bis zum Ende der Auszeit – auch wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer den Vertrag privat weiterführt. Wichtig ist, dass **Unternehmen die Versicherung oder Versorgungseinrichtung über die Änderung informieren**.

Experteninterview



> Die Beratung in Krisenzeiten funktioniert mittlerweile am besten digital.

Florian Voggenthaler,
Senior Customer Success Manager bei der europaweit führenden bAV-Plattform Xempus

Herr Voggenthaler, mit Ausbruch der Corona-Krise ist die Angst vieler Beschäftigter um ihrebetriebliche Altersvorsorge gestiegen. Gibt es dazu wirklich Anlass?

Durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung hat die Kurzarbeit seit zwei Jahren bundesweit ein bisher noch nie dagewesenes Ausmaß angenommen. Außerdem haben viele Beschäftigte verständlicherweise zunehmend Angst vor Arbeitslosigkeit. Dass sich die Menschen jetzt nicht nur um ihren Job sorgen, sondern auch um die Früchte ihrer bAV, ist verständlich. Grundsätzlich gilt aber: Die betriebliche Altersversorgung ist – sobald sie gesetzlich unverfallbar ist – geschützt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer brauchen sich also wegen Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit keine Sorgen zu machen, wenn die arbeitsrechtlichen Zusagen sauber formuliert sind und gegebenenfalls die nötigen Verpfändungserklärungen vorliegen, damit im Ernstfall der Insolvenzverwalter keinen Zugriff auf die bestehenden Verträge erhält. Das gilt auch für Führungskräfte, Geschäftsführer oder geschäftsführende Gesellschafter.

Egal ob Unternehmensführung oder Beschäftigte: In Zeiten wie diesen dürfte der Beratungsbedarf doch enorm groß sein.

Da die bAV ein sehr komplexes Produkt ist, ist der Beratungsbedarf immer groß. Aber jetzt zeigt sich umso mehr, ob die Bestimmungen sauber umgesetzt wurden und ob ihre vielfältigen Vorteile auch ausgeschöpft werden.

Welche Beratungsansätze sehen Sie momentan, um besorgte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Unternehmen zu beruhigen?

Vor dem Hintergrund der aktuellen angespannten wirtschaftlichen Situation funktioniert Beratung am besten digital. Digitale Plattformen bieten die beste Möglichkeit, sich ohne großen Aufwand einfach und schnell zu informieren – übrigens nicht nur für Arbeitgeber und ihre Beschäftigten, sondern auch für Versicherer und unabhängige Vermittler. Eine starke Plattform wie unsere von Xempus schafft ein höchstmögliches Maß an Transparenz, von dem alle profitieren. Darüber hinaus ermöglichen Vernetzung und Interaktion einen besseren Informationsfluss.



Krankheit
– bAV abhängig von der Länge des Ausfalls

So wie das Arbeitsverhältnis und der Anspruch auf Entgeltzahlung im Krankheitsfall grundsätzlich fortbestehen bleibt, bleibt auch die bAV erhalten. Ruht das bestehende Angestelltenverhältnis bei längerer Krankheit und es werden keine Gehälter mehr gezahlt, wird die Beitragszahlung aber eingestellt. Beschäftigte haben nun die Möglichkeit, die Beiträge ihrer bAV privat weiterzuzahlen. Oder sie stellen die Versicherung beitragsfrei. Damit reduziert sich aber ihr Vorsorgeanspruch.

Wesentlich ist, ob die Beiträge als Entgeltumwandlung oder als arbeitgeberfinanzierte bAV bezahlt werden:

- **Entgeltumwandlung:**

  Eine Weiterzahlung der Beiträge scheidet aus, weil Beschäftigte keinen Entgeltanspruch mehr haben. Sie können jedoch aus ihrem versteuerten Einkommen die Beiträge selbst weiterzahlen, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Ist dies nicht gewünscht, erfolgt eine Beitragsfreistellung. Sobald die Arbeit wieder aufgenommen wird, erfolgt in der Regel auch eine Wiederaufnahme der Zahlungen.

- **Arbeitgeberfinanzierte bAV:**

  Der Arbeitgeber kann Krankheitszeiten, die über den Fortzahlungszeitraum hinausgehen, bei der versorgungsfähigen Dienstzeit ausklammern. Da eine bAV Entgeltcharakter hat, kann der Beitrag des Arbeitgebers in dieser Zeit ruhen. In der Praxis kommt es wie bei der Entgeltumwandlung zur Beitragsfreistellung.



Arbeitgeberwechsel

– Übernahme von neuem Unternehmen mit Ausnahmen

Der Gesetzgeber hat die Portabilität, also Mitnahmefähigkeit, der betrieblichen Altersvorsorge entscheidend verbessert: **Wechseln Beschäftigte das Unternehmen, geht die bis dahin eingezahlte Vorsorge nicht verloren**. Es ist also generell jederzeit möglich, die bAV-Ansprüche zu einem neuen Arbeitgeber mitzunehmen.

bAV mitnehmen auf zwei Arten

Hierfür gibt es zum einen die Möglichkeit der **Übernahme** und zum anderen die **Übertragung**. In beiden Fällen erfolgt eine Fortführung durch das neue Unternehmen. Sollte der neue Arbeitgeber einen neuen Durchführungsweg wählen, muss er eine wertgleiche Zusage machen. Unverfallbare Anwartschaften werden dann übertragen.

Beiträge sparen – Anwartschaften erhalten

Eine weitere Möglichkeit für Beschäftigte ist, den **Vertrag ruhend zu stellen**. Dann werden keine weiteren Beiträge mehr gezahlt. Ihre unverfallbaren Anwartschaften bleiben aber erhalten. Anwartschaften gelten sofort als unverfallbar, wenn die Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer die Beiträge selbst eingezahlt haben. Für die Leistungen der Arbeitgeber hat der Gesetzgeber eine Unverfallbarkeit nach einer fünfjährigen Betriebszugehörigkeit ab dem 25. Lebensjahr festgesetzt (vor 2009: 30. Lebensjahr). Bei den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds ist zudem eine private Weiterführung der bAV möglich.

Eins ist sicher: die bAV



Fazit

Die Betriebsrente ist zwar ein sehr komplexes, aber ebenso flexibles Produkt. Es ist darauf ausgerichtet, die vielen Veränderungen, die im Laufe eines Berufslebens eintreten können, nahezu uneingeschränkt zu begleiten – ohne Verluste zu erleiden. Das macht die bAV so wertvoll, um einen Teil der immer größer werdenden Rentenlücke auszugleichen.

www.Betriebliche-Altersversorgung.jetzt

SCAN ME

SCAN ME

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

AMB Allfinanz Makler Berlin
Ihre unabhängigen Versicherungsmakler

030 - 374 66 430

Anfrage@Allfinanz-Makler.com

Allfinanz-Makler.com